

# **HONORARVEREINBARUNG**

1. Das zu bezahlende Anwaltshonorar bemisst sich für alle Bemühungen nach der aufgewendeten Zeit (Zeithonorar). Sofern im Einzelfall kein anderer Ansatz vereinbart wurde, beträgt der Stundenansatz CHF 290.--. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten von einem Wert von über CHF 100'000.-- kann der Stundenansatz in aller Regel gemäss Schwierigkeit und Bedeutung, welche der Sache zukommen, angemessen erhöht und mit der Mandantschaft vereinbart werden. Das Zeithonorar deckt neben den anwaltlichen Bemühungen auch die Arbeit der KanzleimitarbeiterInnen ab.

Ein Pauschalhonorar oder eine Erfolgsbeteiligung muss im Einzelfall besprochen und gegebenenfalls vereinbart werden.

2. Bei Verfahren vor Gericht oder Verwaltungsbehörden ist zumindest die Entschädigung gemäss gerichtlichem Tarif geschuldet. Vom Gericht oder von Behörden zugesprochene Entschädigungen werden zahlungshalber an den Anwalt abgetreten und auf das geschuldete Honorar angerechnet.
3. Nebst dem Honorar hat der Anwalt Anspruch auf Ersatz aller angefallenen Auslagen (Porto, Fotokopien CHF 0.50, Versand E-Mail CHF 1.--, Fahrspesen CHF 0.75/km, Bahn 1. Klasse mit Halbtax etc.). Die Reisezeit wird zum vollen Stundenansatz abgerechnet. Zusätzlich zu Honorar und Auslagenersatz stellt der Anwalt die aktuelle Mehrwertsteuer in Rechnung.
4. Der Anwalt ist berechtigt, ab Übernahme des Mandates und während dessen Dauer angemessene Kostenvorschüsse für seine Bemühungen und Auslagen zu verlangen. Die von Gericht, Behörden oder Dritten im Rahmen des Mandats verlangten Vorschüsse (z.B. Gerichtskostenvorschüsse) bezahlt der Vollmachtgeber direkt selbst. Der Anwalt ist nicht verpflichtet, diese Vorschüsse zu bevorschussen.
5. Der Anwalt wird ermächtigt, eingehende Zahlungen für den Vollmachtgeber gegebenenfalls mit Honorarforderungen zu verrechnen.
6. Das Honorar und die verlangten Kostenvorschüsse sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern die Zahlung nicht innert Frist erfolgt, ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5 % geschuldet.
7. Für die Geltendmachung von Honorarforderungen wird der Anwalt vom Berufsgeheimnis entbunden.